

Satzung

des

Landschaftserhaltungsverbandes Landkreis Rottweil e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftserhaltungsverband Landkreis Rottweil e.V.“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Rottweil.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie die Umweltschutzes, insbesondere die
 - a. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung.
 - b. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum.
 - c. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurneuordnungsverfahren.
 - d. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
 - e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung.
 - f. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
 - g. Mitwirkung bei der Umsetzung von Natura 2000 Managementplänen (MAP).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung, Information und Unterstützung der Landwirte, durch Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, durch Zusammenarbeit und Zusammenwirken mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, mit dem öffentlichen

Handel und Gewerbe sowie durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Information und Interaktion.

Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

- (3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit insbesondere ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbände eingeschaltet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, private Flächeneigentümer u.a. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert zu regeln.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Landrat des Landkreises Rottweil
 - b) zwei weiteren Vertretern der Kommunen
 - c) zwei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - d) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 5 – höhere Naturschutzbehörde
 - e) zwei landwirtschaftlichen Berufsvertretern
 - f) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 3 – höhere Landwirtschaftsbehörde.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Landkreises Rottweil.
- (3) Stellvertretende Vorsitzende sind die weiteren Vertreter der Kommunen.
- (4) Die weiteren Vertreter der Kommunen, die Vertreter der privaten Naturschutzvereinigungen sowie die landwirtschaftlichen Berufsvertreter werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Naturschutzverbände ist der nach § 66 Abs. 3 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband. Die Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg werden von dort benannt.
- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (7) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorsitzende kann eine Person seiner Wahl (z.B. den Ersten Landesbeamten) neben der Ausübung des Stimmrechts im allseitigen Einverständnis auch mit der Leitung der Vorstandssitzung betrauen.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
- (9) Der Vorstand hat dem Fachbeirat mindestens einmal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.
- (10) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
 - b. Beschluss über die Mitgliedschaft
 - c. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat
 - e. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter
 - f. Aufstellung des Haushaltsplanes
 - g. Erlass einer Geschäftsordnung
 - h. Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung und ggf. dem Fachbeirat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Beschlüsse zu a), d) und e) werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.

- (11) Der Vorstand entwirft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Wirtschaftsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.
- (12) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung
 - d. Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms
 - e. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - h. Beschlüsse über die Vereinsauflösung
 - i. bei Bedarf Wahl eines Kassenverwalters
 - j. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - k. Berufung der Fachbeiratsmitglieder
 - l. Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Ablauf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (9) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (10) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 9

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre durch Beschluss berufen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) drei Vertretern der Kommunen.
 - b) einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde.
 - c) einem Vertreter der unteren Landwirtschaftsbehörde.
 - d) einem Vertreter der unteren Forstbehörde.

- e) einem Vertreter der Naturschutzbeauftragten des Landkreises Rottweil.
 - f) zwei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen.
 - g) drei Vertretern der Bauernverbände bzw. der aktiven Landwirte im Landkreis Rottweil
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.
- (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirats einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12**Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Entgelte für Leistungen
- c) durch Zuschüsse
- d) durch sonstige Einnahmen.

§ 13**Kassenwesen**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 14**Niederschriften**

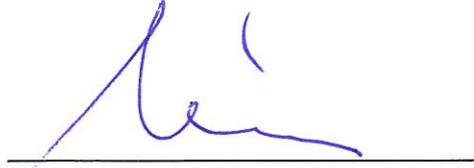
Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie die Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vermögen dem Landkreis Rottweil mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Rottweil, 13. Mai 2013



Der Vorsitzende

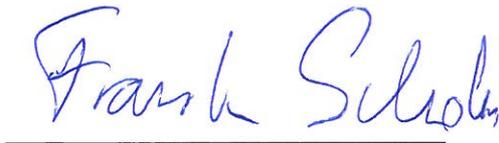
Die Gründungsmitglieder:



Gemeindefürsorge Bösing



Gemeindefürsorge Deißlingen



Gemeindefürsorge Dietingen



Stadt Dornhan



Gemeindefürsorge Dunningen



Gemeindefürsorge Epfendorf



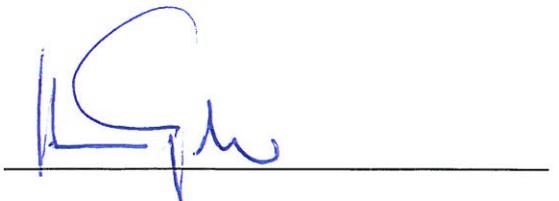
Gemeindefürsorge Fluorn-Winzeln



Gemeindefürsorge Hardt



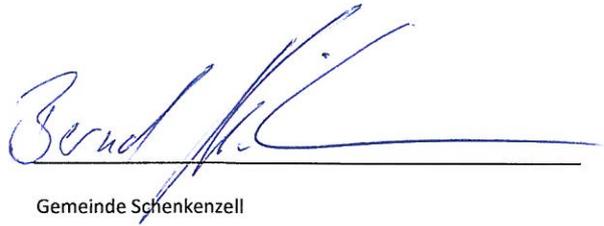
Gemeindefürsorge Lauterbach



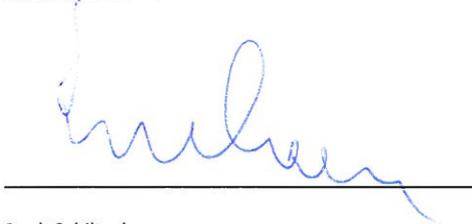
Stadt Oberndorf



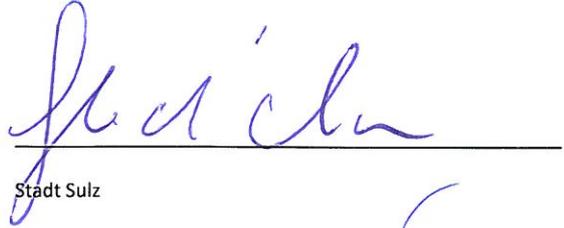
Stadt Rottweil



Gemeinde Schenkenzell



Stadt Schiltach



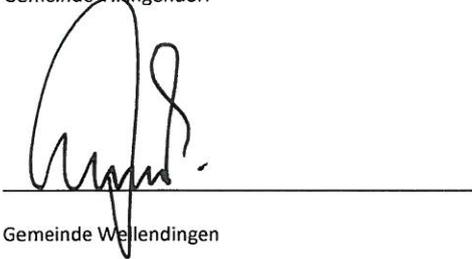
Stadt Sulz



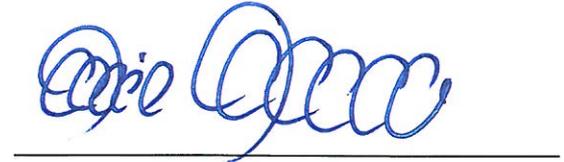
Gemeinde Villingendorf



Gemeinde Vöhringen



Gemeinde Weilendingen



Gemeinde Zimmern o.R.



Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e.V.



Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V.



Kreisbauernverband Rottweil e.V.



WZW Tum



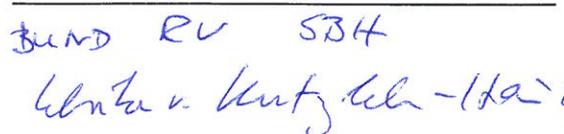
Kreisjägersvereinigung Rottweil e.V.



NAKU e.V. - Verein zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft



Dr. rer.nat. Jürgen Kühn



BUND RV SBH

Arbeitskreis Kulturlandschaft

